

lassen; doch sollten in der Regel die Teilprüfungen zur Vorprüfung vor denen der Hauptprüfung erledigt sein.

Die Teilprüfungen sind schriftlich oder mündlich, oder schriftlich und mündlich (bezw. praktisch). Die Entscheidung über die eine oder andere Art gibt die Abteilung bei der Festsetzung der Prüfungszeit bekannt. Die Dauer der einzelnen Prüfungen wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Die mündlichen Prüfungen werden vom Berichterstatter in Anwesenheit des Mitberichterstatters vorgenommen. Außerdem ist jedes Mitglied des Prüfungsausschusses berechtigt, den mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird durch die Noten 0—8 beurteilt.

Bei der Feststellung der Prüfungsnoten sind die eingereichten Studienarbeiten zu berücksichtigen.

Eine Teilprüfung gilt als bestanden, wenn die Note 4,0 erreicht ist.

§ 5.

Die Meldung zur Teilprüfung hat für jedes Fach getrennt auf dem bei der Kanzlei erhältlichen Vordruck zu geschehen. Dieser ist nach Bezahlung der Einzelgebühr samt den in § 7 beziehungsweise § 9 für das betreffende Fach bezeichneten Studienarbeiten den zuständigen Berichterstattern abzugeben.

Die Einzelgebühr für jede Teilprüfung sowie für die Diplomarbeit wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Bei Wiederholung einer Teilprüfung oder der Diplomarbeit ist die doppelte Gebühr zu entrichten.

§ 6.

Zu den Prüfungen dürfen nur solche Bücher und Hilfsmittel mitgebracht werden, deren Gebrauch ausdrücklich zugelassen ist.

Zuwiderhandlungen oder Täuschungen des Berichterstatters oder des Prüfungsausschusses ziehen den Ausschluß von allen Prüfungen auf die Dauer von mindestens einem Jahr nach sich. Erfolgt die Entdeckung erst später, so wird dem Bewerber kein Zeugnis ausgestellt, oder das bereits ausgestellte Zeugnis oder Diplom wieder entzogen.

III. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfung.

§ 7.

Bei der Meldung zu den Teilprüfungen der Vorprüfung sollen den zuständigen Berichtstattern Studienarbeiten aus folgenden Fächern übergeben werden; und zwar: